

Mitteilungsblatt

Herausgeberin:	Nr. 235
Die Rektorin der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) Bühningstraße 20, 13086 Berlin	15.01.2019

Inhalt:	3 Seiten
----------------	----------

Änderung der Semesterticket-Satzung an der Kunsthochschule Berlin (Weißensee)

Änderung der Semesterticket-Satzung an der Kunsthochschule Berlin (Weißensee)

Die Satzung gemäß § 18 a des Gesetzes über Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378)) beschlossen in der Sitzung vom 08.01.09 (Mitteilungsblatt 155), mit den Änderungen vom 07.02.2012 (Mitteilungsblatt Nr. 185), wird von der Studierendenschaft in der Sitzung vom 07.11.2018 wie nachfolgend geändert. Die Hochschulleitung hat die Änderung bestätigt am 22.11.2018

§ 1 Abs. 1 enthält folgende geänderte Fassung:

„Die Höhe des Beitrags beträgt

-für das Sommersemester 2015 und das Wintersemester 2015/2016 184,10 €

-für das Sommersemester 2016 und das Wintersemester 2016/2017 188,90 €

-für das Sommersemester 2017 bis einschließlich

Sommersemester 2019 193,80 €.

Durchgeschriebene Fassung:**§ 1 – Gegenstand****§ 2 – Antragsunterlagen für eine Befreiung von der Beitragspflicht****§ 3 – Antragsfristen****§ 4 – Bewilligungszeiträume****§ 6 – Inkrafttreten****§ 1– Gegenstand**

(1) Die Studierendenschaft erhebt von allen Studierenden, die reguläre Mitglieder der Studierendenschaft der Kunsthochschule Berlin-Weißensee sind, Beiträge zum Semesterticket. Die Beiträge zum Semesterticket werden erstmals zum Wintersemester 2009/2010 erhoben. Die Höhe des Beitrages beträgt

-für das Sommersemester 2015 und das Wintersemester 2015/2016 184,10 €

-für das Sommersemester 2016 und das Wintersemester 2016/2017 188,90 €

-für das Sommersemester 2017 bis einschließlich

Sommersemester 2019 193,80 €“

Eine Beitragserhöhung, die den in einer Urabstimmung unter den Studierenden nach § 18 a Absatz 2 BerlHG bestätigten Betrag um mehr als fünf von Hundert übersteigt, setzt eine neue Urabstimmung voraus.

Die Studierenden erhalten für den Beitrag zum Semesterticket eine Fahrberechtigung nach den Bedingungen des Vertrages über ein VBB-Semesterticket.

(2) Durch gesonderte Satzung kann zusätzlich ein Beitrag erhoben werden, der einem Fonds für Zuschüsse an Studierende nach § 18a Abs. 5 BerlHG zugeführt wird. Alle weiteren Einnahmen aus dem Beitrag, die nicht zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag über ein VBB-Semesterticket oder als Verwaltungs-aufwendungen zur Ausführung dieser Satzung benötigt werden, werden ebenfalls dem Fonds nach § 18 a Absatz 5 BerlHG zugeführt.

(3) Es gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des gemeinsamen Tarifs der im Verkehrs-verbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen (VBB-Tarif). Das Semesterticket ist eine persönliche Zeitkarte. Die Fahrberechtigung ist nicht übertragbar und erstreckt sich auf das Verkehrs-angebot der den Verbundtarif anwendenden Unternehmen und ist im Zeitraum des jeweiligen

Wintersemesters vom 1. Oktober bis 31. März
Sommersemesters vom 1. April bis 30. September

für beliebig viele Fahrten im Tarifbereich Berlin ABC gültig.

Das Semesterticket umfasst keine Aufpreise und Zuschläge. Ausgenommen sind Sonder- und Ausflugslinien. Im Bereich des Schienenpersonenverkehrs gilt die Fahrberechtigung nur für den Schienenpersonenverkehr im Sinne von § 2 Absatz 5 Allgemeines Eisenbahngesetz. Das Semesterticket berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme von Kindern bis zum vollendenden sechsten Lebensjahr (bei Fähren bis zu drei Kindern), Gepäck, einem Hund, einem Kinderwagen und einem Fahrrad. Das Semesterticket gilt darüber hinaus jeweils am letzten Kalendertag des vorhergehenden Semesters ab 00.00 Uhr und am ersten Kalendertag des darauffolgenden Semesters bis 24.00 Uhr.

(4) Die Fahrberechtigung wird durch Vorlage des Studierendenausweises für das jeweilige Semester mit dem Aufdruck „Semesterticket“ in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Personaldokument mit Lichtbild nachgewiesen. Ausländische Studierende können anstelle des amtlichen Personaldokuments auch einen gültigen ISIC-Ausweis vorzeigen. Sind bis zur Meldefrist die Unterlagen für Immatrikulation oder Rückmeldung nicht ordnungsgemäß eingereicht und die Beiträge nicht vollständig eingezahlt, kann die Ausstellung der Fahrberechtigung zum ersten Tag des Semesters nicht gewährleistet werden.

(5) Von der Beitragspflicht ausgenommen sind:

1. Studierende, die von der Hochschule keinen Studierendenausweis erhalten oder einen Studierendenausweis erhalten, der nicht zu den üblichen Vergünstigungen führt, insbesondere Gast- und Nebenhörer sowie Fernstudierende;

2. Schwerbehinderte, die nach dem Recht der Schwerbehinderten im Neunten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX) Anspruch auf kostenlose Beförderung haben und dieses nachweisen. Sie erhalten kein Semesterticket und erlangen keine Fahrberechtigung nach den Bedingungen des Vertrages über ein VBB-Semesterticket.

(6) Folgende Personen werden auf Antrag von der Zahlung des Beitrages zum Semesterticket befreit:

1. Behinderte Studierende, die durch geeignete Nachweise - insbesondere durch ärztliches Attest - nachweisen können, dass sie aufgrund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können. Hierunter werden auch zeitweilige Behinderungen verstanden, wenn sie auf ärztliches Attest hin für das Semester die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs gleichfalls ausschließen.

2. Studierende, die sich im Urlaubssemester befinden sowie Studierende, die Umstände nachweisen können, die zur nachträglichen Gewährung eines Urlaubssemesters berechtigen. Die genutzten Monate sind anteilig abzusetzen.

3. Studierende, die sich aufgrund ihres Studiums, eines Praxissemesters oder im Rahmen der Studienabschlussarbeit mindestens für ein Semester außerhalb des Verbundtarifraumes aufhalten.

Für sie entfällt die Zahlungspflicht für den Beitrag zum Semesterticket und sie erlangen keine Fahrtberechtigung nach den Bedingungen des Vertrages über ein VBB-Semesterticket. Antragsberechtigt sind alle Studierenden der Kunsthochschule Berlin Weißensee, die zur Zahlung des Beitrages verpflichtet sind

§ 2 – Antragsunterlagen für eine Befreiung von der Beitragspflicht

Der Antrag ist eigenhändig zu unterzeichnen. Zur Befreiung müssen geeignete Nachweise erbracht werden. Eine gesondert zu unterschreibende Versicherung über die Richtigkeit aller gemachten Angaben ist bei zulegen.

§ 3 – Antragsfristen

(1) Der Antrag auf Befreiung vom Semesterticket muss bei Studierenden, die sich zurückmelden, bis zum Datum der regulären Rückmeldefrist des jeweiligen Semesters beim Immatrikulations- und Prüfungsamt der Kunsthochschule Berlin-Weißensee vollständig eingegangen sein, bei Studierenden, die sich immatrikulieren, bis zum Datum der Immatrikulation. Ein späterer Antrag auf Befreiung mit Wirkung zum Semesterbeginn oder die Beibringung von Nachweisen gemäß § 2 ist nur zulässig, wenn die Gründe von dem oder der Studierenden nicht zu vertreten sind.

(2) Tritt der Befreiungsgrund erst nach Beginn des Semesters ein, wird die/der Studierende ganz oder zum Teil von der Zahlung für das laufende Semester befreit. Der Beitrag ist entsprechend zurück zu erstatten oder, falls er noch nicht gezahlt wurde, zu erlassen. Die als Fahrausweis geltende Urkunde ist der Meldung beizufügen. Für jeden noch nicht angebrochenen Monat der Geltungsdauer des Semestertickets wird ein Sechstel des gezahlten Beitrages erstattet, bzw. erlassen. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Eingang des Antrags.

§ 4 – Bewilligungszeiträume

Befreiungen gelten nur für das laufende oder ab dem Beginn der Rückmeldefrist für das nächste Semester. Eine rückwirkende Befreiung wird nicht gewährt.

§ 5 – Bearbeitung der Anträge

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AstA) der Kunsthochschule Berlin-Weißensee kann mit den folgenden Einrichtungen eine Verwaltungsvereinbarung über die Bearbeitung hinsichtlich der Befreiungsanträge abschließen:

1. dem Allgemeinen Studierendenausschuss der Humboldt Universität Berlin (ReferentInnenRat des StudentInnenparlaments).
2. der Hochschulverwaltung der Kunsthochschule Berlin-Weißensee.

In dieser Vereinbarung sind Einzelheiten insbesondere über die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Anträge, Kostenerstattungen für Personal und Material sowie Räumlichkeiten, Kontenverwaltung zu regeln. Die Bearbeitungsreihenfolge wird durch den Eingang der Anzeige bestimmt.

(2) Das Ergebnis der Entscheidung ist dem oder der Studierenden und dem Immatrikulations- und Prüfungsamt der Kunsthochschule Berlin-Weißensee, soweit es die Angelegenheiten nicht selber bearbeitet, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Soweit zum Zeitpunkt der Entscheidung der Beitrag bereits gezahlt wurde, ist die Rückzahlung des erlassenen Betrages zu veranlassen. Sind zu diesem Zeitpunkt bereits Studierendenausweise ausgestellt worden, so kann eine Rückzahlung des erlassenen Beitrages erst erfolgen, nachdem der als Fahrtberechtigung gültige Studierendenausweis vorgelegt wurde und mit dem Sichtvermerk versehen wurde, der darauf hinweist, dass er nicht als Semesterticket gültig ist.

§ 6 – Inkrafttreten

Der Änderung der Semesterticketsatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der KHB in Kraft.